

Mehr Klarheit!!!
Steuerermäßigung für haushaltsnahe
Beschäftigungsverhältnisse sowie Handwerkerleistungen

Die begünstigten Tatbestände im Überblick

Nach §35 a EStG sind drei Leistungskreise begünstigt

- Haushaltsnahe Minijobs mit Haushaltsscheckverfahren
Steuerermäßigung:
20% der Kosten, höchstens 510 EUR im Jahr
(Gesamtkosten bis zu 2.550 EUR im Jahr)

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Aufwendungen bei Unterbringung im Heim
Steuerermäßigung:
20% der Kosten, höchstens 4.000 EUR im Jahr
(Gesamtkosten bis zu 20.000 EUR im Jahr)

- Handwerkerleistungen
Steuerermäßigung:
20% der Kosten, höchstens 1.200 EUR im Jahr
(Gesamtkosten bis zu 6.000 EUR im Jahr)

Die Steuerermäßigung kann bis zu den Höchstbeträgen kumulativ für alle drei Leistungsbereiche in Anspruch genommen werden. Es können also im Jahr angesetzt werden:

<i>Kosten für:</i>	<i>Gesamtumsatz</i>	<i>Ersparnis</i>
haushaltsnahe Minijobs 20% von höchstens	2.550 EUR	510 EUR
haushaltsnahe Dienstleistungen 20% von höchstens	20.000 EUR	4.000 EUR
Handwerkerleistungen 20% von höchstens	6.000 EUR	1.200 EUR
<i>Gesamt:</i>	<i>28.550 EUR</i>	<i>5.710 EUR</i>

Dabei erfolgt der Abzug direkt von der Steuerschuld, sofern er zu einer Steuererstattung führen kann; das heißt die Aufwendungen mindern direkt die Einkommensteuer und nicht (nur) das zu versteuernde Einkommen.

Hat also ein Steuerpflichtiger z. B. Einkommensteuer i. H. v. 30.000 EUR im Jahr zu zahlen, können die Ermäßigungen von - höchstens - 5.710 EUR direkt in Abzug gebracht werden. Demnach sind (30.000 EUR ./ 5.710 EUR =) 24.290 EUR zu zahlen.

Definition

Der Begriff des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses werden Tätigkeiten ausgeübt, die einen engen Bezug zum Haushalt haben. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen.

Zu den Handwerkerleistungen zählen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Begünstigte und nicht begünstigte Aufwendungen

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten. Das sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeiten selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten.

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, der Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Bitte beachten Sie!!!

Die Zahlungen für die in Anspruch genommenen Leistungen - sowohl die Abschlagszahlungen als auch die Abschlusszahlung - müssen durch entsprechende Rechnungen und Überweisungen auf das Konto des Leistungsbringers belegt werden. Barzahlungen werden - Ausnahme beim Haushaltsscheckverfahren - nicht anerkannt! Der Anteil der Arbeitskosten muss anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

Zum leichteren Nachweis des Arbeitslohns empfiehlt sich, bereits in der Handwerkerrechnung eine Auflistung von Material und Lohn wie folgt zu definieren:

„In dem Rechnungsbetrag in Höhe von EUR sind Lohnkosten in Höhe von EUR brutto enthalten.“

Außenanlagen im gemeinschaftlichen Besitz, die der Steuerpflichtige z. B. aufgrund der Mietvertrages selbst nutzen darf, sind seinem Haushalt ebenfalls zuzuordnen.

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden. Gemischte Aufwendungen, wie z. B. für eine Reinigungskraft, die auch im Betrieb des Steuerpflichtigen Leistungen erbringt, sind zeitanteilig aufzuteilen.

Zu beachtende Einschränkungen

Die jeweilige Steuerermäßigung wird nur einmal pro Haushalt bis zum Höchstbetrag anerkannt, unabhängig davon, wie viele Wohnungen der Steuerpflichtige zu seinem Haushalt zählt. Nur wenn zwei Alleinstehende nicht in einem Haushalt zusammenleben, kann die Steuerermäßigung zweimal in Anspruch genommen werden.

Die Einschränkung gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen. Das heißt die Begünstigung wird auch dann nur einmal gewährt, wenn zwei Personen in einem Haushalt gepflegt werden. Diese Bestimmungen gelten in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2003.

Nicht begünstigte Tätigkeiten sind:

- Technische Mess- und Überprüfungsdienste, wie die Legionellenprüfung, die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen, oder die Feuerstättenschau,
- Haushaltsauflösungen, Müllentsorgung als Hauptleistung,
- Abwasserbeseitigung als Hauptleistung,
- Haustierbetreuung außerhalb der Wohnung oder des Gartens des Steuerpflichtigen,
- Kosmetikleistungen, Hand- und Fußpflege.

Wichtige Änderung bei der Begünstigung von Baumaßnahmen

Werden Handwerkerleistungen nach dem Einzug in neues Heim in Auftrag gegeben, sind sie steuerlich begünstigt, und zwar auch dann, wenn etwas Neues geschaffen wird. Entscheidend ist, dass der eigene Haushalt bereits vorhanden ist. Es wird auch nicht danach unterschieden, ob es sich um einfache oder qualifizierte Tätigkeiten handelt.

Handwerkerleistungen bis zur Fertigstellung des Gebäudes sind weiterhin nicht begünstigt. Nach der Rechtsprechung ist ein Gebäude fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit errichtet ist, dass der Bezug der Wohnung zumutbar ist oder das Gebäude in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist.

Ein klassisches Beispiel für begünstigte Baumaßnahmen ist der Ausbau des Dachgeschosses, aber auch die Erd- und Pflanzenarbeiten im Garten im bereits selbst genutzten Haus, unabhängig davon, ob es sich um die Neuanlage des Gartens oder lediglich um die Neugestaltung handelt.

Ist der Einzug noch nicht erfolgt, kommt die Steuerermäßigung in Betracht, wenn die Absicht besteht, und ein enger zeitlicher Zusammenhang zu dem Umzug gegeben ist. Maßgeblich für die Frage, ab wann oder bis wann es sich um einen Haushalt des Steuerpflichtigen handelt, ist das wirtschaftliche Eigentum - Nutzen- und Lastenübergang, Beginn oder Ende des Mietverhältnisses, Meldebestätigung der Gemeinde, Übergabe- oder Übernahmeprotokoll -.

Wichtig!!!

Berücksichtigungsfähig sind nur die Ausgaben für Handwerkerleistungen, nicht hingegen die Architektenhonorare oder die Ausgaben der Statikberechnungen.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage müssen die Bewohner eines Heims in der EU oder in dem EWR nicht mehr einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt im Heim unterhalten, damit sie die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen können. Eine Behinderung bzw. eine bestimmte Pflegestufe ist hierzu nicht erforderlich.

Begünstigt sind Aufwendungen, soweit sie die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigen, wenn sie mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Falls die Pflegeversicherung einen Teil der Aufwendungen übernimmt, sind ihre Leistungen in Abzug zu bringen.

Abzugsfähige Ausgaben

- anteilige Kosten für die Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsflächen,
- die Kosten für die Zubereitung der Speisen in der hauseigenen Kantine und das Servieren der Mahlzeiten („Essen auf Rädern“ ist hingegen nicht abzugsfähig),
- der Wäscheservice, soweit die Reinigung im Heim erfolgt.

Die Kosten für den Hausmeister, den Gärtner und Handwerker können die Heimbewohner ohne eigenen Haushalt, im Unterschied zu den Bewohnern eines Heims, die einen eigenen Haushalt unterhalten, steuerlich nicht geltend machen.

Die Heimbetreiber müssen in Abstimmung mit den externen Dienstleistern die reinen Arbeitskosten entsprechend aufteilen, damit die Steuerermäßigung von den Heimbewohnern in Anspruch genommen werden kann.

Vergleichsberechnung empfehlenswert!!!

Alternativ zu einem Antrag auf Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistungen können die Pflegekosten auch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Welcher Ansatz günstiger ist, sollte im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung geprüft werden.

Die Änderung gilt für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2009.

Lassen Sie sich in jedem Fall dazu beraten!!!